

RS Lvwg 2020/8/10 LVwG- 270004/3/Gf/RoK

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.08.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.08.2020

Norm

§8 VwG VG

§73 AVG

§4 Oö Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (OöADIG)

§5 OöADIG

Rechtssatz

Lässt sich der Eingabe des Bf. nicht entnehmen, dass er bereits einen förmlichen schriftlichen Antrag auf Bescheidausstellung an die Behörde eingebracht hätte, so wurde die in § 8 Abs. 1 VwG VG festgelegte Sechsmonatsfrist noch nicht in Gang gesetzt. Denn der Umstand, dass eine Auskunft nach § 4 Abs. 2 OöADIG tunlichst innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen ist, bedeutet keine „kürzere Entscheidungsfrist“ i.S.d. § 8 Abs. 1 erster Satz VwG VG, weil sich diese Frist auf eine formlose Auskunftserteilung bezieht und schon ihrem Wortlaut nach keinen verpflichtenden Charakter aufweist (arg. „tunlichst“), während dem gegenüber das förmliche Verfahren zur Bescheiderlassung – wie sich aus § 5 Abs. 2 OöADIG i.V.m. § 73 Abs. 1 AVG ergibt – insofern spezialgesetzlich geregelt ist, als hierfür eine sechsmonatige Frist vorgesehen ist.

Somit fehlt es an der Erfüllung der Prozessvoraussetzung der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die belangte Behörde, weshalb die Säumnisbeschwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwG VG als unzulässig zurückzuweisen war.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde; Auskunft – Nichterteilung; Antrag auf Bescheidausstellung

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2020:LVwG.270004.3.Gf.RoK

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwg Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at